

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT

Mai 2019

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Attac: Globalisierungskritisches Netzwerk ist nicht gemeinnützig
2. ... für Unternehmer 2
Umsatzsteuerschuldner: Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein
Verbindlichkeiten: Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig?
Billigkeitsmaßnahmen: Umsatzsteuer bei Leistungen der Flüchtlingshilfe
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Steuerliches Einlagekonto: Korrektur eines Eintragungsfählers möglich?
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich
5. ... für Hausbesitzer 4
Verbilligte Verpachtung: Fallstricke bei der Bestimmung der ortsüblichen Miete

Wichtige Steuertermine Mai 2019

- 10.05. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.05. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.05. bzw. 20.05.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

ATTAC

Globalisierungskritisches Netzwerk ist nicht gemeinnützig

Mit einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich dem globalisierungskritischen Netzwerk Attac die **Gemeinnützigkeit** aberkannt.

Das Finanzgericht (FG) hatte auch die **Förderung der Volksbildung** als gemeinnützigen Zweck angesehen. Hierunter falle auch eine Betätigung in beliebigen Politikbereichen, die der Durchsetzung eigener politischer Vorstellungen diene. Der BFH widersprach dem jedoch. Seiner Ansicht nach ist für die Volksbildung (politische Bildung) wesentlich, dass die politische Wahrnehmungsfähigkeit und das politische Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Eine gemeinnützige politische Bildungsarbeit setzt laut BFH ein Handeln „in geistiger Offenheit“ voraus. Nicht erfasst sei daher ein Vorgehen, das die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne der eigenen Auffassung beeinflusse.

Nach dem Urteil ist der Attac-Trägerverein nun nicht mehr im Rahmen einer **gemeinnützigen Bildungsarbeit** berechtigt, bei Kampagnen öffentlichkeitswirksam Forderungen zur Tagespolitik zu erheben, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Der BFH hat die Sache zurück an das FG verwiesen, das die unzulässigen Betätigungen noch den verschiedenen Bereichen der Attac-Bewegung zuordnen muss.

Hinweis: Der Verlust der Gemeinnützigkeit führt insbesondere dazu, dass die betroffene Organisation keine steuerlichen Spendenbescheinigungen mehr ausstellen darf. Der Sonderausgabenabzug für entsprechende Zuwendungen ist den Spendern somit nicht mehr möglich.

2. ... für Unternehmer

UMSATZSTEUERSCHULDNER

Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein

Eine Bruchteilsgemeinschaft ist eine Interessengemeinschaft, die keine Zweckgemeinschaft ist. Das heißt konkret: Die Interessen der Teilhaber laufen zwar bis zu einem bestimmten Grad gleich, deren Ziele können aber verschieden sein. Der wesentliche Unterschied zu einer GbR liegt darin, dass bei einer Bruchteilsgemeinschaft eine Verpflichtung zur **Förderung eines gemeinsamen Zwecks** fehlt, der über das bloße Innehaben eines Rechts hinausgeht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft **kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne** sein kann. Dem Urteil zufolge erbringen vielmehr deren Gemeinschaftler als einzelne Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen.

Der Kläger hatte zusammen mit weiteren Personen medizinische Systeme entwickelt. Für die Vermarktung der Erfindungen hatten die Gemeinschaftler **gemeinsam Lizenzverträge** mit einer KG abgeschlossen. Die KG schrieb jedem Erfinder jährlich seinen Anteil an den Lizenzgebühren gut und legte den 19%igen Umsatzsteuersatz zugrunde. Der klagende Gemeinschaftler machte geltend, dass nicht er Schuldner der Umsatzsteuer sei, sondern die Bruchteilsgemeinschaft der Erfinder. Nach Ansicht des BFH ist jedoch der Gemeinschaftler selbst als leistender Unternehmer anzusehen, so dass er seinen Anteil an den Lizenzgebühren versteuern muss (mit dem 19%igen Umsatzsteuersatz). Die Bruchteilsgemeinschaft könne kein Unternehmer sein: Sie könne

- zivilrechtlich keine Verpflichtungen eingehen und damit
- umsatzsteuerrechtlich keine Leistungen erbringen.

Hinweis: Bei Leistungen, die mit Rechten aus Bruchteilsgemeinschaften erbracht werden, liegen also anteilige Leistungen der einzelnen (Bruchteils-) Gemeinschaftler vor. Die Rechtsprechungsänderung ist auch für Grundstücksgemeinschaften von großer Bedeutung.

VERBINDLICHKEITEN

Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig?

Verbindlichkeiten (z.B. Darlehen, Lieferantenschulden oder andere Außenstände) sind per Gesetz abzuzinsen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Verbindlichkeit ist unverzinslich.

2. Die Restlaufzeit beträgt am Bilanzstichtag mehr als ein Jahr.
3. Es handelt sich nicht um eine erhaltene Anzahlung oder Vorausleistung.

Da eine unverzinsliche (längerfristige) Geldleistungsverpflichtung den Kaufmann weniger belastet als eine verzinsliche Verpflichtung, darf eine solche Schuld nur mit dem um 5,5 % abgezinsten Betrag passiviert werden. Im Rahmen des „aktuellen“ Marktgeschehens (nachhaltige Absenkung des Zinsniveaus) stellt sich jedoch verstärkt die Frage, ob die **Höhe der Abzinsung** noch **verfassungsgemäß** ist; zeitgemäß ist sie schon lange nicht mehr.

Die Frage, ob der allgemeine Steuerzinssatz von 6 % noch verfassungsgemäß ist, liegt bereits dem Bundesverfassungsgericht (in mehreren anhängigen Verfahren) vor. Daher hat sich ein Unternehmer mit der Frage an das Finanzgericht Hamburg gewandt, ob nicht auch der Abzinsungssatz gerichtlich überprüft werden sollte. Die Richter gaben ihm recht. Der Zinssatz von 5,5 % sei zu hoch. Zudem äußerten sie „**ernstliche Zweifel**“ an dessen **Verfassungsmäßigkeit**.

Es kommt aber noch besser: Die Richter gewährten **Aussetzung der Vollziehung**. Das bedeutet, dass bei Stellung eines entsprechenden Antrags von der Abzinsung abgesehen werden darf bzw. die Steuer auf den Differenzbetrag zunächst (!) nicht gezahlt werden muss.

Beispiel: Ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 100.000 € hat eine Restlaufzeit von etwas mehr als zwölf Monaten. Laut Gesetz ist das Darlehen nur in Höhe von 94.786 € anzusetzen (100.000 €: 1,055). Die Differenz in Höhe von 5.214 € ist als Ertrag zu buchen. Bei Stellung eines entsprechenden Antrags ist die Steuer auf den Ertrag zunächst nicht zu zahlen, sondern erst bei Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes.

Die Stellung des Antrags sollte sorgfältig abgewogen werden, denn sollte die Steuer später, mitunter nach Jahren, zu entrichten sein, ist der Steueranspruch zu verzinsen, und zwar nach derzeitiger Rechtslage mit 6 %.

BILLIGKEITSMABNAHMEN

Umsatzsteuer bei Leistungen der Flüchtlingshilfe

Werden im Rahmen der Flüchtlingshilfe Leistungen erbracht, stellen sich insbesondere Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung. Bereits im Februar 2016 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) dazu Stellung genommen. Im Fokus standen unter anderem Leistungen von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Nun hat das BMF die zeitliche Befristung der getroffenen umsatzsteuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen bis einschließlich **Veranlagungszeitraum 2021** verlängert.

Als umsatzsteuerbefreit gelten Umsätze, wie sie bei der Versorgung von Jugendlichen zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken erzielt werden, sowie Umsätze aus Leistungen der Jugendhilfe. Unter die Befreiung fallen zudem Umsätze der Wohlfahrtsverbände. Diese Befreiung kommt auch dann in Betracht, wenn die von den Wohlfahrtsverbänden erbrachten Leistungen nicht unmittelbar dem nach der Satzung begünstigten Personenkreis, sondern der Flüchtlingshilfe zugutekommen. Erbringt ein Wohlfahrtsverband bereits Mahlzeitendienste, ist es in Ordnung, wenn nunmehr Lieferungen von Speisen und Getränken in Flüchtlingsunterkünften erfolgen.

Bei der **Wohnungsrenovierung** oder der **Möbellieferung** hängt die umsatzsteuerliche Behandlung davon ab, ob diese im Rahmen eines Gesamtvertrags erbracht wird. Verpflichtet sich eine steuerbefreite Körperschaft in einem solchen Gesamtvertrag zur Einrichtung und zum Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft gegen Kostenersatz durch eine Gemeinde, sind diese Leistungen aus Billigkeitsgründen insgesamt umsatzsteuerfrei. Bei Vorliegen einzelner Verträge über konkrete Lieferungen bleibt es bei der Umsatzsteuerpflicht nach allgemeinen Grundsätzen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in Betracht kommen. Wir beraten Sie gerne zu den Details.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme einer Umsatzsteuerbefreiung ist nach der Systematik des Umsatzsteuerrechts folgerichtig auch kein Vorsteuerabzug für entsprechende Eingangsleistungen möglich.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

STEUERLICHES EINLAGEKONTO

Korrektur eines Eintragungsfehlers möglich?

Bei einer „offenkundig“ fehlerhaften oder versäumten Eintragung in die Steuererklärung kann der Bescheid auch nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsbehelfsfrist aufgrund einer speziellen Korrekturvorschrift noch geändert werden.

Beispiel: Als Gewinn einer GmbH wurden fehlerhaft 42.000 € eingetragen statt richtigerweise 24.000 €. Der Gewinn in Höhe von 24.000 € ist aber aus Anlagen ersichtlich, die der Steuererklärung beigelegt waren (z.B. Jahresabschluss oder Bilanz).

Dies stellt einen offenkundigen Fehler dar.

Manchmal ist das aber so eine Sache mit der „Offenkundigkeit“. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte eine GmbH für fehlerhafte Eintragungen hinsichtlich des steuerlichen Einlagekontos eine Korrektur gemäß dieser Korrekturnorm beantragt. Die Gesellschafter hatten eine Einzahlung in die Kapitalrücklage von 200.000 € geleistet. Diese Einzahlung wurde in der Steuererklärung aber nicht als **Zugang zum steuerlichen Einlagekonto** erfasst. Das wäre

aber wichtig gewesen: Wird diese Einzahlung in späteren Jahren zum Beispiel durch eine Ausschüttung zurückgewährt, gehören diese Rückzahlungen nicht zu den steuerbaren Einkünften!

Zum Glück enthielt der beim Finanzamt eingereichte Jahresabschluss die Information über diesen Sachverhalt und auch die Bestätigung, dass die 200.000 € auf das Konto eingezahlt worden waren. Das FG erkannte erst dadurch in der versäumten Eintragung einen offenkundigen „Schreibfehler“. Vor diesem Hintergrund konnte der **Feststellungsbescheid** noch geändert und die Einzahlung in die Kapitalrücklage noch berücksichtigt werden.

Hinweis: Prüfen Sie immer ganz genau die Feststellungen im steuerlichen Einlagekonto. Nur zu schnell passieren hier Flüchtigkeitsfehler, die später nachteilig sein können.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

EHEGATTEN-ARBEITSVERHÄLTNIS

Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich

Selbständige und Gewerbetreibende schließen in der Praxis häufig **Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen** ab. Auf diese Weise können die Lohnzahlungen an den Angehörigen als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Finanzämter erkennen diese Arbeitsverhältnisse nur an, wenn sie fremdüblich (wie unter fremden Dritten) vereinbart und auch tatsächlich „gelebt“ werden.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten steuerlich nicht anzuerkennen, wenn ein Ehegatte als Minijobber im Betrieb des anderen mitarbeitet und einen Firmenwagen **zur uneingeschränkten Privatnutzung** (ohne eigene Kostenbeteiligung) erhält. In diesem Fall ist das Beschäftigungsverhältnis nicht fremdüblich.

Im Streitfall hatte ein Einzelhändler seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden und einem Monatslohn von 400 € in seinem Betrieb eingestellt. Die Ehefrau konnte einen Dienstwagen kostenlos uneingeschränkt privat nutzen. Ihr Mann berechnete den Privatnutzungsvorteil aus der Dienstwagenüberlassung nach der 1-%-Methode und rechnete ihn auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 € an. In seiner Gewinnermittlung zog er den vereinbarten Arbeitslohn als **Betriebsausgabe** ab.

Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug nicht an und wurde darin vom BFH bestätigt. Wegen der uneingeschränkten und eigenbeteiligungsfreien Dienstwagennutzung sei das Arbeitsverhältnis nicht als fremdüblich anzusehen. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssten für die steuerrechtliche Beurteilung hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen

und der tatsächlichen Durchführung dem entsprechen, was **fremde Dritte** vereinbaren würden.

Diesem Fremdvergleich hielt das Arbeitsverhältnis nicht stand. Ein Arbeitgeber ist im Regelfall nur dann bereit, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (z.B. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns **in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung** stehen. Bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung wie im Urteilsfall steigt das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn (wegen einer unkalkulierbaren intensiven Privatnutzung des Pkw durch den Arbeitnehmer) wirtschaftlich nicht mehr lohnt.

Hinweis: Eine unbeschränkte und eigenbeteiligungs-freie Dienstwagenüberlassung zu privaten Zwecken bringt also die steuerliche Anerkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen auf der Basis von Minijobs zu Fall. Der Arbeitgeber-Ehegatte kann dieser Konsequenz entgegensteuern, indem er beispielsweise eine Privatnutzungsbeschränkung ausspricht oder den Arbeitnehmer-Ehegatten zu Zuzahlungen für Privatfahrten verpflichtet.

5. ... für Hausbesitzer

VERBILLIGTE VERPACHTUNG

Fallstricke bei der Bestimmung der ortsüblichen Miete

Nimmt das Finanzamt eine verbilligte Vermietung oder Verpachtung an, darf der Vermieter die Werbungskosten seines Mietobjekts nur anteilig steuerlich absetzen (für den entgeltlichen Teil). Bei der Prüfung, ob eine Vermietung verbilligt erfolgt, muss zunächst die ortsübliche Marktmiete ermittelt werden. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht, dass dabei die konkrete **örtliche Marktsituation** in den Blick genommen werden muss. Statistische Erwartungswerte dürfen keine Rolle spielen.

Im Streitfall hatte eine Vermieterin ihrem Ehemann ein Gewerbeobjekt für den Betrieb eines Beachvolleyballplatzes, einer Minigolfanlage und einer Gaststätte für eine monatliche Zahlung von 1.000 € verpachtet. Das Finanzgericht (FG) sah die Verpachtung als verbilligt an und gab grünes Licht für die Kürzung der Wer-

bungskosten. Dabei stützte sich das Gericht auf ein eingeholtes Gutachten, in dem ein Sachverständiger die ortsübliche Marktpacht durch eine speziell von ihm entwickelte **Kombinationsmethode** ermittelt hatte. Berücksichtigt wurden dabei

- die Pacht, die ein normal qualifizierter Gaststättenbetreiber aufgrund statistischer Annahmen erwirtschaften kann (ertragsorientierter Pachtwert, „EOP-Verfahren“), und
- die Pacht, die der Verpächter auf der Grundlage seiner Investitionen mindestens erwarten kann (Investivpacht).

Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und entschieden, dass die angewandte Vergleichsmethode nicht zur Bestimmung der ortsüblichen Marktpacht geeignet ist. Das Gericht hat sich damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) angeschlossen, der die EOP-Methode zur Bestimmung der ortsüblichen Marktmiete schon früher abgelehnt hatte. Nach Ansicht des BGH beruht die Methode im Wesentlichen auf **statistischen Annahmen** und berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse nicht hinreichend.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen, das die ortsübliche Marktpacht nun neu ermitteln muss, so dass sich die Vermietung möglicherweise doch nicht als verbilligt herausstellt.

Wenn sich keine vergleichbaren Objekte finden lassen, muss das Gericht laut BFH einen erfahrenen und mit der konkreten örtlichen Marktsituation vertrauten Sachverständigen (z.B. einen erfahrenen Makler) beurteilen lassen, welchen Miet- oder Pachtzins er für angemessen hält.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!